

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

No. 2.

(No. 2066.) Verordnung, betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen. Vom 28. November 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben für angemessen erachtet, bei der Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen eine Ermäßigung der bisher dafür üblich gewesenen Bezeigungsgelder eintreten zu lassen, um dadurch eine größere Gleichstellung der gedachten Provinz in ihren Rechtsverhältnissen mit anderen Landestheilen der Monarchie, in welchen der Lehnsnerus gleichfalls noch fortbesteht, herbeizuführen. Zu diesem Behufe verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. In Betreff derjenigen Lehne der gedachten Art, welche ehemals bei der Probstei Meschede zu Lehn gingen, soll die Allodifikation gegen Entrichtung von zwei bis drei vom Hundert ihres Werths gestattet werden.

§. 2. In Betreff der übrigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen, welche nicht zur Klasse der Bauerlehne gehören, sollen

a) bei Mannlehnern fünf bis sieben,

b) bei Weiberlehnern, sowohl den subsidiarischen, als den vermischten, drei bis vier,

c) bei Erblehnen zwei bis drei

vom Hundert des Lehnwerths als Entschädigung gezahlt werden, wenn der Werth des Lehnobjekts den Betrag von 10,000 Rthlr. nicht übersteigt.

§. 3. In Ansehung derjenigen Lehne, welche den Werth von Zehntausend Thalern übersteigen, hat es dagegen bei der bisherigen Observanz, wonach die Erbverwandlung nur gegen Entrichtung eines Bezeigungsgeldes von Zehn vom Hundert des Lehnwerths zulässig ist, sein Bewenden, sofern nicht besondere, die Lehnsfolge der Agnaten regulirende Familienverträge bereits darüber bestehen, oder der Lehnsbesitzer die ausdrückliche Einwilligung der zur eventuellen Sukzession berechtigten Agnaten in die Erbverwandlung beibringt, in welchem Falle letztere gegen Entrichtung der im §. 2. bestimmten Sätze ausnahmsweise gestattet seyn soll.

§. 4. Die Allodifikation der Lehne, welche nur auf zwei Augen stehen, ist unzulässig.

Jahrgang 1840. (No. 2066 — 2067.)

B

§. 5.

(Ausgegeben zu Berlin den 1. Februar 1840.)

§. 5. Dasselbe gilt, wenn das Lehn zwar auf vier Augen steht, jedoch keine Hoffnung zur Erzielung lehnsfähiger Deszendenz vorhanden ist; wogegen, wenn eine solche noch zu erwarten wäre, die Allodifikation nur gegen Entrichtung des Doppelten von der, nach der Natur des Lehns, in Gemäßheit obiger Bestimmungen festzusetzenden Ablösungssumme geschehen kann.

§. 6. Bei Feststellung des Lehnwerths und Ermittlung der Ablösungssumme ist als Werth des Lehns der zu vier vom Hundert zu kapitalisirende Katastral-Reinertrag zum Grunde zu legen; jedoch soll es den Vasallen und beziehungsweise den Agnaten, welche im Zweifelsfalle über das Allodifikationsgesuch gehört werden müssen, freistehen, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe auf ihre Kosten in Antrag zu bringen.

§. 7. Sind die bei einzelnen Lehnen zu entrichtenden Lehnsgefälle, welche die Natur eines wirklichen Laudemiums haben, so groß, daß der nach gesetzlichen Vorschriften berechnete Kapitalwerth derselben für sich selbst schon dem, nach den höchsten der obigen Sätze mit Rücksicht auf die Natur des Lehns ermessenen Allodifikationskapitale bis auf die Hälfte desselben nahe kommt, oder selbige noch übersteigt, so soll an dessen Stelle der Kapitalwerth der Laudemialverpflichtung mit dem Zusätze eines nach den geringsten Sätzen zu berechnenden Allodifikationskapitals die Entschädigung für die gleichzeitige Aufhebung des Lehnsverbandes und den Erlaß der Laudemialverbindlichkeit bilden. Wenn aber die Lehnsgefälle die Natur eines Laudemiums nicht haben, so ist, mit Rücksicht auf den Ertrag des Lehns und die Höhe der Leistung, vergleichsweise ein billiges Aversionalquantum als Allodifikationssumme zu reguliren, wobei die in der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. Tit. 7. aufgestellten Grundsätze, jedoch unter Berücksichtigung des Verlustes des möglichen Heimfalls, und der dafür zu entrichtenden Entschädigung, zur Anwendung zu bringen sind.

§. 8. In eben dieser Art ist auch bei der Allodifikation derjenigen Lehne zu verfahren, die verdunkelt, und deren Bestandtheile nicht mehr zu ermitteln sind.
Gegeben Berlin, den 28. November 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Grh. v. Altenstein. v. Kamph. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Grh. v. Werther. v. Rauch.